

Geschäftsordnung für den Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen gibt sich aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V. m. § 47 d Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBL. Schl.-H. S. 364) nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 15.09.2020 folgende Geschäftsordnung:

§1 Einberufung des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall die/den stellvertretenden Vorsitzende/n einzuberufen;

mindestens viermal im Jahr, oder wenn es etwas wichtiges zu besprechen gibt.

(2) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder es verlangen.

(3) Zu einer Sitzung des Beirates soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen sollte die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben werden.

§2 Tagesordnung

Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

Sie/er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen.

Jedes Mitglied des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderungen kann verlangen, dass ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§3 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden , bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden , in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geleitet.

(2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.

(3) Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden soll, oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.

§4 Beschlussfähigkeit/ Abstimmungen

Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als

die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja - und Nein – Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Der Beirat Inklusion tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.

Betroffene und/ oder kompetente Bürger*innen können in die Beratungen einbezogen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Zu einzelnen Themen können Arbeitsgruppen gebildet werden, die Vorlagen für den Beirat Inklusion zur gemeinsamen Diskussion erarbeiten.

§5 Worterteilung

- (1)** Die Mitglieder des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderungen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich mit Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2)** Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen so weit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3)** Die/der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste abgearbeitet ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (4)** Der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Zeit beschränken.
- (5)** Wenn jedes Mitglied die Gelegenheit hatte, zum Thema zu sprechen, kann jeder den Antrag stellen
 - a)** auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - b)** auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c)** auf Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - d)** auf Unterbrechung der Sitzung
 - e)** auf Begrenzung der Redezeit
 - f)** auf Verweisung auf einen Ausschuss
 - g)** auf Vertagung
 - h)** auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - i)** auf Schluss der Redezeit
 - j)** auf Schluss der Beratung

Über den Antrag entscheidet der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen, nachdem je ein Redner/eine Rednerin für und gegen den Antrag gesprochen hat.

§6 Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht , durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderungen ein Wahlausschuss gebildet, der aus zwei Personen besteht.
- (3) Für Stimmzettel sind gleich aussehende Zettel zu verwenden. Wenn keine Umschläge verwendet werden, müssen die Stimmzettel gefaltet werden.
- (4) Bei weiterer Beschriftung , Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels- ist die Stimme ungültig.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende bzw. das älteste Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen das Los.

§7 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt für jede Sitzung ein Protokoll/ Niederschrift an.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden, entschuldigt oder unentschuldigt fehlende Mitglieder, Namen der anwesenden
Verwaltungsvertreterinnen/-Vertreter, der geladenen Sachverständigen und der
Gäste, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der
Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, die Beschlüsse und Ergebnisse der
Abstimmungen.

(3) Die/der Vorsitzende und die Schriftführerin/der Schriftführer unterzeichnen die
Niederschrift.

(4) Die Sitzungsniederschrift sollte den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 30
Tagen zugestellt werden.

(5) Einwände sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der
Niederschrift, spätestens bei der nächsten Sitzung, schriftlich vorzulegen.
Über die Einwände entscheidet der Beirat Inklusion für Menschen mit
Behinderungen.

§8 Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeinde

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die
Gemeindevertreterinnen/Vertreter und die Ausschüsse der Gemeinde Henstedt-
Ulzburg sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine
entsprechenden Regelungen enthält.

Verfügungsberechtigung über Mittel des Beirates

(1) Der/die Vorsitzende kann Ausgaben bis 200,00€ in eigener Verantwortung
tätigen.

(2) Für Ausgaben von über 200,00€ bis 500€ ist ein mehrheitlicher
(kein einstimmiger) Vorstandsbeschluss notwendig.

(3) Bei Ausgaben über 500€ ist ein mehrheitlicher Beschluss des Beirates Inklusion für Menschen mit Behinderungen erforderlich.

Haushaltsmittel

Über die Verwendung der von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zur Verfügung gestellten Hausmittel entscheidet der gesamte Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderungen.

Internet

(1) mit dem Ziel einer breiten Öffnung und der Möglichkeit zu kurzfristigem und schnellerem Kontakt unterhält der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung auf der Homepage der Gemeindeverwaltung einen eigenen Internetauftritt.

(2) Hier informiert er zu aktuellen Themen, bietet die Möglichkeit zur Stellungnahme und Diskussion, verknüpft zu anderen relevanten Organisationen und Anbietern.

(3) Um Behinderte auch bei diesen Techniken zu integrieren, wird sich der Beirat Inklusion für Menschen mit Behinderung um entsprechende Informationen und Schulungen bemühen.

§9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.
Eine derzeit gültige Geschäftsordnung tritt außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 06.10.2021

1. Vorsitzender Rainer Jaeger



2. Vorsitzende Melanie Dose

